

## Zwischen Thermadukto

Inhaber Björn Eul  
Ernst-Ludwig-SträÙe  
55597 Wöllstein

– nachfolgend „Auftragnehmerin/AN“  
genannt

## und dem Kunden

gemäß im Briefkopf festgehaltenen Kunden daten.  
zur Zuordnung gilt die Kundennummer

– nachfolgend „Auftraggeber/AG“ genannt

## werden folgende AGB´s vereinbart:

### § 1 Anwendungsbereich

- (1) Unsere Angebote/Kostenvorschläge, Leistungen und Lieferungen erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle zukünftigen geschäftlichen Beziehungen, auch wenn Sie nicht erneut ausdrücklich vereinbart wurden

### § 2 Sachmängel – Verjährung

- (1) Die Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren in einem Jahr ab Abnahme der Werkleistung durch den Auftraggeber.
- (2) Die verkürzte Frist für Mängelansprüche von einem Jahr gilt nicht, soweit die Haftung gesetzlich vorgeschrieben ist, wie z. B. bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen sowie bei Haftung für sonstige Schäden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen.
- (3) Von der Mängelbeseitigungspflicht sind Schadensfälle ausgeschlossen, die nach Abnahme durch falsche Bedienung oder gewaltsame Einwirkung des Auftraggebers oder Dritter, durch unvermeidbare chemische oder elektrische Einflüsse, sowie durch normale/n Abnutzung/Verschleiß (z. B. von Dichtungen) entstanden sind
- (4) Systemimmanente geringe Farbabweichungen (z. B. herstellungsbedingt bei Keramikfliesen) und geringe Farbabweichungen, die auf die Verwendung oder die Zusammenstellung unterschiedlicher Materialien zurückzuführen sind, gelten als vertragsgemäß.
- (5) Die Auftragnehmerin muss im Rahmen seiner werkvertraglichen Mängelbeseitigungspflicht (Nacherfüllungspflicht) nur die zum Abnahmezeitpunkt vorhandenen/angelegten Mängel beseitigen, die ursächlich auf dem Inhalt des Werkvertrages (z. B. Reparatur-, Ausbesserungs-, Instandhaltungsauftrag) beruhen, nicht jedoch Mängel am Objekt des Auftraggebers, deren Ursache nicht auf den Inhalt des Werkvertrages zurückzuführen sind.
- (6) Kommt der Unternehmer einer Aufforderung des Verbrauchers zur Mängelbeseitigung nach und  
a) gewährt der Verbraucher den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt schuldhaft nicht oder  
b) liegt ein Mangel am Werk objektiv nicht vor und hat der Verbraucher diesbezüglich schuldhaft gehandelt, hat der Verbraucher die Aufwendungen des Unternehmers zu ersetzen. Mangels Vereinbarung einer Vergütung gelten die ortsüblichen Sätze.

### § 3 Sachmängel – Verjährung (Insbesondere bei Privatkunden)

- (1) Soweit der Hersteller in seinen Produktunterlagen oder in seiner Werbung Aussagen zu einer besonderen Leistung, Beschaffenheit oder Haltbarkeit seines Produktes macht (z.B. 10jährige Haltbarkeitsgarantie), werden diese Herstellerangaben nicht zu einer vereinbarten Beschaffenheit des Werkvertrages. Mängelgewährleistung obliegt Hersteller, Beschaffenheit ist Vertragsvoraussetzung.
- (2) Die Mängelansprüche des Verbrauchers verjähren gemäß § 634a Abs.1 Nr.2 BGB in fünf Jahren ab Abnahme bei Abschluss eines Werkvertrages für Arbeiten an einem Bauwerk  
a) im Falle der Neuherstellung oder Erweiterung der Gebäudesubstanz (Auf-, Anbauarbeiten)  
b) oder in Fällen der Einbau-, Umbau-, Erneuerungs- oder Reparaturarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk, wenn die Arbeiten  
— bei Neuerrichtung des Gebäudes zu den Bauwerksarbeiten zählen würden,  
— nach Art und Umfang für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes von wesentlicher Bedeutung sind  
— und die eingebauten Teile mit dem Gebäude fest verbunden werden.
- (3) Die Mängelansprüche des Verbrauchers verjähren gemäß § 634a Abs.1 Nr.1 i. V. m. § 309 Nr.8b) ff) BGB in einem Jahr ab Abnahme bei Abschluss eines Werkvertrages für Reparatur-, Ausbesserungs-, Instandhaltungs-, Einbau-, Erneuerungs- oder Umbauarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk, wenn die Arbeiten nach Art und Umfang keine wesentliche Bedeutung für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes haben.
- (4) Die einjährige Frist für Mängelansprüche gilt nicht, soweit das Gesetz eine längere Verjährungsfrist zwingend vorsieht, wie z. B.  
— bei arglistigem Verschweigen eines Mangels (§ 634a Abs.3 BGB),  
— bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder  
— bei werkvertraglicher Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung des Unternehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen  
— sowie bei Haftung für sonstige Schäden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Unternehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen.
- (5) Von der Mängelbeseitigungspflicht sind Mängel ausgeschlossen, die nach Abnahme durch schuldhaft fehlerhafte Bedienung oder gewaltsame Einwirkung des Verbrauchers oder Dritter oder durch normale/n bestimmungsgemäÙe/n Abnutzung/Verschleiß (z. B. bei Dichtungen) entstanden sind.
- (6) Kommt der Unternehmer einer Aufforderung des Verbrauchers zur Mängelbeseitigung nach und  
a) gewährt der Verbraucher den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt schuldhaft nicht oder  
b) liegt ein Mangel am Werk objektiv nicht vor und hat der Verbraucher diesbezüglich schuldhaft gehandelt, hat der Verbraucher die Aufwendungen des Unternehmers zu ersetzen. Mangels Vereinbarung einer Vergütung gelten die ortsüblichen Sätze.

### § 4 Vergütung

- (1) Bei Auftragserteilung ist eine Anzahlung von 20% der Gesamten Auftragssumme fällig. Ein weiterer Betrag wird fünf Werktage vor Arbeitsbeginn in Höhe von 50% fällig. Die Restsumme ist nach Fertigstellung, jedoch vor Inbetriebnahme sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Inbetriebnahme erfolgt erst nach Vollständigem Restzahlungseingang der Arbeiten.
- (2) Die Auftragnehmerin kann den Beginn der Tätigkeit vom Eingang der Anzahlung abhängig machen. Die Lieferung erfolgt unmittelbar zum Montage-termin.
- (3) Endabrechnung/Sonderarbeiten sind sofort nach Erhalt fällig. Alternativ ist eine unwiderrufliche Zahlungsbestätigung der Bank des Kunden zu erbringen. Wird kein Geldeingang oder Zahlungsbestätigung verzeichnet, findet zu dem vereinbarten Termin keine Warenlieferung und/oder Montage statt.
- (4) Handelt sich es bei dem Angebot überwiegend um eine Dienstleistung sodass das Material nicht den Verkaufswert von 200€ übersteigt ist eine Anzahlung von 20% bei Auftragserteilung und die restlichen 80 % bei Fertigstellung fällig.  
Abschlagszahlungen können auch nachträglich noch gefordert werden, sollte es hierbei um ein Vorhaben gehen, welches den Zeitraum von fünf Werktagen übersteigt. In dem Fall ist es der Auftragnehmerin überlassen, alle fünf Werktage 5%, jedoch nicht mehr als 500-€, der gesamt Summe des Auftrages als Abschlagszahlung in Rechnung zu stellen.
- (5) Nach Inbetriebnahme/Abnahme des Werkes sind Rechnungen, soweit nichts anderes vereinbart ist, sofort fällig und zahlbar. Alle Zahlungen sind auf das Äußerste zu beschleunigen und vom Auftraggeber/Besteller ohne jeden Abzug (Skonto, Rabatt) nach Abnahme, spätestens binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt, an die Auftragnehmer zu leisten. Nach Ablauf der 14-Tages-Frist befindet sich der Auftraggeber in Verzug, soweit auch die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
- (6) Bei der Zahlung durch Wechsel und Schecks werden die hierbei anfallenden Kosten und Spesen zu Lasten des Zahlungspflichtigen umgelegt.
- (7) Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.
- (8) Weitere Einbehaltungsrechte sind nicht vereinbart und auch nicht gültig.

### § 5 Termine und Fristen

- (1) Ausführungstermin ist bei Unterzeichnung festzulegen und wird im Vertrag vermerkt. Über den Abschluss der Arbeiten wird der Auftraggeber benachrichtigt.

### § 6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, so weit sich das aus den in diesem Vertrag und der Leistungsbeschreibung geregelten Pflichten ergibt, vor allem:
- (2) Für die Umsetzung eines Auftrags mit Bauleistungen sind vom Bauherrn für die Mitarbeiter auf der Baustelle sanitäre Einrichtungen und Trinkwasser zur Verfügung zu stellen.
- (3) Wird für die Bauzeit Strom benötigt, so ist dieser vom Bauherrn zu stellen.
- (4) Für die Gerüststellung wird freie Standfläche und Zugang zum Objekt benötigt.
- (5) Der Bauherr hat weiter dafür zu sorgen, dass gefahrungsfrei gearbeitet werden kann und die benötigte Arbeitsfläche zur Verfügung steht.
- (6) Bei Mauerdurchbrüchen sind diese Flächen frei zugänglich zu halten.
- (7) Schäden an Wänden die durch Bohrungen oder Stemmarbeiten Erfolgen welche zur Erbringung unserer Leistungen dienen, werden NICHT vom AN wiederinstandgesetzt, es obliegt in der Verantwortung des AG diese zu -verputzen/-Streichen/-Tapezieren.
- (8) Jegliche Stemmarbeiten / Demontagearbeiten sind wenn nicht anders im AG beschrieben im Preis nicht enthalte. Diese sind entweder Bauseits zu erbringen oder werden nach Std. abgerechnet
- (9) Die Ausführungen erfolgen nach BGB.

### § 7 Versuchte Instandsetzung

- (1) Wird der Auftragnehmer mit der Instandsetzung eines bestehenden Objektes beauftragt (Reparaturauftrag) und kann der Fehler nicht behoben oder das Objekt nicht instandgesetzt werden, weil  
a) der Auftraggeber den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Termin schuldhaft nicht gewährt, oder  
b) der Fehler/Mangel trotz Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht gefunden oder nach Rücksprache mit dem Auftraggeber nicht wirtschaftlich sinnvoll beseitigt werden kann,  
-ist der Auftraggeber verpflichtet, die entstandenen Aufwendungen des Auftragnehmers zu erstatten, sofern nicht die Undurchführbarkeit der Reparatur in den Verantwortungs- und Risikobereich des Auftragnehmers (z. B. Ersatzteile können nicht mehr beschafft werden) fällt.
- (2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich den Auftraggeber unverzüglich über diesen Umstand zu informieren. Die angefallenen Kosten werden mit der bereits gezahlten Vergütung verrechnet. Sollte die bereits gezahlte Vergütung diese Kosten nicht decken behält sich die Auftraggeberin vor diese separat in Rechnung zu stellen.

## § 8 Abnahme

- (1) Die Inbetriebnahme der Anlage erfüllt/ersetzt die Abnahme durch den Bauherrn. Der Bauherr verzichtet auf eine gesonderte Abnahme.
- (2) Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme/ Inbetriebnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Ein Gefahrenübergang liegt auch vor, wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und der Auftragnehmer die bis dahin erbrachte Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat.
- (3) Die Werkleistung ist nach Fertigstellung abzunehmen, auch wenn die endgültige Einregulierung noch nicht erfolgt ist. Dies gilt insbesondere nach probeweisender Inbetriebsetzung und für den Fall der vorzeitigen Inbetriebnahme (Baustellenheizung). Wegen unwesentlicher Mängel kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern.
- (4) Über die Inbetriebnahme wird ein Protokoll erstellt, das von beiden Seiten zu unterzeichnen ist.
- (5) Ist die Leistung nicht vertragsgemäß und verweigert der Auftraggeber deshalb zu Recht die Inbetriebnahme, wird diese erst erbracht, wenn der Mangel beseitigt wurde. Die Auftragnehmerin verpflichtet, jeweils unverzüglich eine vertragsgemäße Leistung zu erbringen und die Mängel zu beseitigen, die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung mitzuteilen und nach Abschluss der Nacharbeiten die Mängelbeseitigung anzuzeigen so das im Anschluss eine Inbetriebnahme erfolgen kann.

## § 9 Leistungsänderungen

- (1) Der Auftraggeber kann Änderungen von Inhalt und Umfang der Leistungen verlangen. Das gilt auch für bereits erbrachte und abgelieferte Teile.
- (2) Die Auftragnehmerin wird, wenn die Änderungen nicht nur unerheblich sind, die infolge der gewünschten Änderungen eintretenden Zeitverzögerungen und den Mehraufwand ermitteln und die Parteien werden sich über eine entsprechende Vertragsanpassung einigen. Finden die Parteien keine Einigung, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, das Änderungsverlangen zurückzuweisen.
- (3) Mehrvergütungen für Leistungsänderungen, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, kann die Auftragnehmerin nicht geltend machen.
- (4) Sämtliche Leistungsänderungen sind vor Beginn der Ausführung in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu regeln, in der die zusätzliche Vergütung und etwaige Änderungen des Zeitablaufs festzuhalten sind.

## § 10 Angebote und Unterlagen

- (1) Angebote der Auftragnehmerin sind grundsätzlich freibleibend.
- (2) Angebote, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen, Kostenanschläge oder andere Unterlagen des Auftragnehmers dürfen ohne Zustimmung der Auftragnehmerin weder vervielfältigt oder geändert noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an den Auftragnehmer zurückzugeben. Eventuell erstellte Vervielfältigungen sind in diesem Fall zu vernichten.
- (3) Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen und der Auftragnehmerin rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

## § 11 Gewährleistung

Die Auftragnehmerin haftet für Sach- und Rechtsmängel nach den Regelungen des BGB, der Auftraggeber hat aber zuerst die Rechte auf Nacherfüllung geltend zu machen. Schlägt dies fehl, stehen dem Auftraggeber die weiteren Mängel- rechte (Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz) zu.

## § 12 Haftung

- (1) Die Auftragnehmerin haftet – außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz- nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszweckes notwendig ist. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die nicht am Gegenstand des Werkvertrages selbst entstanden sind, gleichgültig aus welchen Rechtsgründen, nur im Falle von vorsätzlicher oder grob fahrlässiger, nicht jedoch fahrlässiger Pflichtverletzung durch:  
–ihn selbst, (Auftragnehmerin)  
–seinen gesetzlichen Vertreter oder seinen Erfüllungsgehilfen, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch im Falle von fahrlässiger Pflichtverletzung;  
– des Vorliegens von Mängeln, die der Auftragnehmer arglistig verschwiegen hat;  
– der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Werkvertragsgegenstandes (auch im Sinne einer garantierten Abwesenheit eines Mangels);  
– der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist der Schadensersatz des Auftraggebers, der kein „Verbraucher“ ist, auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird;  
– der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bzw. nach § 823 BGB.

## § 13 Kündigung

Macht der Auftraggeber von seinem Kündigungsrecht nach § 648 BGB Gebrauch, wird eine Bearbeitungsgebühr für die hier anfallenden Tätigkeiten nach Zeitaufwand zu den üblichen Verrechnungssätzen in Rechnung gestellt unsere vorgehensweis bestimmen sich nach dem BGB.

## § 14 Eigentumsvorbehalt

- (3) Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Liefergegenstand bei Einfügung nicht wesentlicher Bestandteil des Gebäudes oder des Grundstücks wird.
- (4) Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Gebäudes oder des Grundstückes des Auftraggebers geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine und ohne Vorliegen eigener Leistungsverweigerungsrechte dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zu verschaffen.
- (5) Die Kosten der Demontage gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- (6) Werden die vom Auftragnehmer eingebrachten Gegenstände als wesentliche Bestandteile mit einem Grundstück oder mit einem anderen Gegenstand verbunden oder verarbeitet, so tritt der Auftraggeber, falls durch die Verbindung oder Verarbeitung Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand in Höhe der Forderung des Auftragnehmers schon jetzt an den Auftragnehmer ab.

## § 15 Informationspflicht gemäß § 36 VSBG

Die Auftragnehmerin beteiligt sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

## § 16 Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Gerichtsstand ist der Ort der werkvertraglichen Ausführung oder der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Auftragnehmers, Falls der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland in das Ausland verlegt, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Dies gilt auch, falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort des Kunden zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Es gilt bundesdeutsches Recht.

## § 17 Wiederrufsbelehrung

- (1) **Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie der :**

**Thermadukto Inh. Björn Eul  
Ernst-Ludwig-Straße 12  
D-55597 Wöllstein  
Tel. +49 (0) 67 03 – 303 29 – 0  
Fax +49 (0) 67 03 – 303 29 – 10  
info@thermadukto.de**

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das unten beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist. Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an: Thermadukto, Humboldtstraße 49, D-55239 Gau-Odernheim zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Die Rückgabe aus Deutschland ist kostenfrei, außerhalb Deutschlands tragen Sie die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist. Ende der Widerrufsbelehrung – Stand 04/2021

## § 18 Schlussvereinbarungen

- (1) Änderungen dieses Vertrags oder seiner Bestandteile bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabsprachen sind unwirksam.
- (2) Für die Durchführung dieses Vertrags gilt ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Stand 06.04.2020

## § 19 Datenschutz

- (1) Mit seiner Unterschrift willigt der Auftraggeber den Datenschutzbestimmungen, welche er jederzeit unter [www.thermadukto.de/datenschutz](http://www.thermadukto.de/datenschutz) nachlesen kann, zu. Alle seine Daten welche hier aufgeführt sind werden bei uns im System gespeichert.

Ort, Datum

X

UnterschriftAuftraggeber

- Ich/Wir bin/sind einverstanden und verlange(n) ausdrücklich, dass Sie vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der beauftragten Dienstleistung beginnen. Mir ist bekannt, dass ich bei vollständiger Vertragserfüllung durch Sie mein Widerrufsrecht verliere.

JA

NEIN

Ort, Datum

X

UnterschriftAuftraggeber

## Muster-Widerrufsbelehrung:

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An:  
Thermadukto Inh. Björn Eul  
Ernst-Ludwig-Straße 12  
D-55597 Wöllstein

Fax +49 (0) 67 03 – 303 29 – 10  
info@thermadukto.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über den Kauf des folgenden Angebotes:

Bestellt am: \_\_\_\_\_

Erhalten am: \_\_\_\_\_

Name des/der Verbraucher(s): \_\_\_\_\_

Anschrift des/der Verbraucher(s): \_\_\_\_\_

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier): \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

*Entscheiden Sie sich dazu, in Ihre Immobilie zu investieren.*

*Leisten Sie Ihren Beitrag zum Umweltschutz.*

*Bieten Sie ihrer Familie eine gesunde Zukunft*

*Verschönen Sie Ihr Eigenheim*

**Dafür möchte ich ihnen danken**

*Ihr Thermadukto-Team*

*Björn Eul*

Björn Eul  
Inhaber



**Es gibt für alles eine Lösung**

